



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Nationaler Asbestdialog

Dokumentation viertes Dialogforum



Inhalt

Viertes Dialogforum	
Einleitung	3
Diskussionsrunden	4
1. Vorstellung und Diskussion der bereits erzielten Ergebnisse	4
Thema 1: <i>Mitwirkung des Veranlassers</i>	4
Thema 2: <i>Zulässige Tätigkeiten</i>	6
Thema 3: <i>Sichere Durchführung der Tätigkeiten</i>	7
Thema 4: <i>Weitergehende Erkundung</i>	8
Thema 5: <i>Abfall und Entsorgung</i>	9
Abschluss und Zusammenfassung	10
2. Positionen zu den anstehenden Rechtsänderungen	11
Thema 1: <i>Erkundungspflicht und Beprobungsstrategie</i>	11
Thema 2: <i>Zulässige Tätigkeiten</i>	15
Thema 3: <i>Fach- und Sachkundeanforderungen</i>	18
Thema 4: <i>Sonstiges</i>	21
Zusammenfassung und Ausblick	22

Viertes Dialogforum

26. September 2019

Erich-Klausener-Saal im Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur in Berlin

Einleitung

Am 26. September 2019 fand in Berlin das vierte Dialogforum im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) statt.

Zur Vorbereitung auf die vierte Dialogveranstaltung hatten die Dialogpartnerinnen und -partner bereits eine Zusammenstellung der bisher erzielten Ergebnisse sowie einen Fragebogen erhalten, um die Positionen der am Dialog beteiligten Organisationen zu den vorgestellten Ergebnissen sowie zu den noch zu lösenden Aufgaben im Hinblick auf die künftigen Regelungen zu ermitteln.

Ministerialdirigent Dr. Michael Alexander Köhler vom BMVI eröffnete die Veranstaltung. Als Gastgeber richtete er das erste Grußwort an die rund 150 Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Spitzenverbände und Organisationen. Das Grußwort im Namen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sprach Ministerialdirektorin Maria Britta Loskamp. Durch die Veranstaltung führte Dr. Christoph Ewen, der bereits die vorangegangenen drei Dialogforen moderierte.

Im ersten Teil des Dialogforums wurden die Ergebnisse, die bereits durch die im dritten Dialogforum beschlossenen Maßnahmen erzielt werden konnten, vorgestellt. Die Themenfolge orientierte sich dabei an dem in der Leitlinie zur Asbesterkundung dargestellten Vorgehen.

Im zweiten Teil des Dialogforums wurden zentrale Aspekte der anstehenden Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens diskutiert. Prof. Dr.-Ing. Manfred Helmus stellte jeweils vor den einzelnen Diskussionspunkten die Ergebnisse aus der Eingangsbefragung vor. Kurze Statements von Vertreterinnen und Vertretern maßgeblich betroffener Organisationen leiteten die jeweiligen Diskussionen ein. Zum Abschluss der Themenblöcke fasste Peer-Oliver Villwock, Leiter der Unterabteilung „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ im BMAS, die Diskussionsergebnisse zusammen.

In seinem Schlusswort kündigte Peer-Oliver Villwock ein fünftes Dialogforum an, das am 26. März 2020 erneut im BMVI stattfinden wird. Gegenstand dieser abschließenden Veranstaltung im Rahmen des Nationalen Asbestdialogs wird die Vorbereitung der Novellierung der Gefahrstoffverordnung sein.

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung des vierten Dialogforums. Weitere Informationen zum Nationalen Asbestdialog und zum sicheren Umgang mit Asbest beim Bauen im Bestand finden Sie außerdem online unter www.asbestdialog.de.

Diskussionsrunden

1. Vorstellung und Diskussion der bereits erzielten Ergebnisse



Thema 1:

Mitwirkung des Veranlassers

Im Auftrag der am Asbestdialog beteiligten Ressorts BMI, BMU und BMAS wurde von den Bundesoberbehörden BAuA, BBSR und UBA die „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“ erarbeitet. Prof. Dr. Thomas Kuhlbusch (BAuA) stellt die Grundzüge der Leitlinie vor. Die Leitlinie beschreibt, wie eine anlassbezogene Mitwirkung des Veranlassers einer Baumaßnahme bei der Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten an asbesthaltigen Bauprodukten gestaltet werden kann.

Die Leitlinie wendet sich insbesondere an Laien, kleine und mittelständische Unternehmen und hat einen empfehlenden Charakter. Sie soll zugleich der Vorbereitung einer späteren rechtlichen Regelung der Mitwirkungspflichten dienen.

Die „historische Erkundung“ ist der zentrale Beitrag, den der Veranlasser zur Vorbereitung und sicheren Durchführung sowie zur Planungssicherheit bei Arbeiten an potenziell betroffenen Gebäuden leisten kann. Dazu ist der Errichtungsbeginn des Gebäudes zu ermitteln. Liegt dieses Datum vor dem 31.10.1993, muss bei Arbeiten am und im Gebäude mit dem Auftreten asbesthaltiger Bauprodukte gerechnet werden. Bei einem späteren Baubeginn kann dagegen grundsätzlich von Asbestfreiheit ausgegangen werden.

Das Ergebnis der Erkundung ist den weiteren Baubeteiligten rechtzeitig zur Angebotserstellung bzw. zur Vorbereitung der Arbeiten zu übermitteln und dient der ausführenden Firma als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung und Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen. Die Leitlinie und die Auswahl liegen derzeit in einem überarbeiteten Entwurf vor und sollen zum fünften Dialogforum vorgelegt werden. Dabei wird nochmals geprüft, welche im Zusammenhang mit dem vierten Dialogforum eingebrachten Anregungen der Dialogpartnerinnen und Dialogpartner berücksichtigt werden können.



Prof. Dr. Thomas Kuhlbusch (BAuA)

Diskussionsbeiträge

- ▶ Die Beweislastumkehr wird als zentraler Punkt der Leitlinie angesprochen. Es wird zu beobachten sein, wie dies in der Praxis aufgenommen und umgesetzt wird.
- ▶ Die Beweislastumkehr wird unter dem Aspekt des bezahlbaren Wohnungsbaus kritisch bewertet.
- ▶ Die Leitlinie erweckt den Eindruck einer rechtlichen Regelung.
- ▶ Der Stichtag 31.10.1993 wird kritisch bewertet, da erfahrungsgemäß auch nach diesem Tag noch Restbestände verbaut wurden.

To-dos

- ▶ Verbreitungskanäle für die Leitlinie zur Asbesterkundung schaffen, um möglichst viele Veranlasser/Auftraggeber zur Mitwirkung zu bewegen. Alle Dialogbeteiligten sind gefordert, ihre Zielgruppen entsprechend zu informieren.
- ▶ Erstellung einer zentralen, nutzerspezifischen Informationsplattform durch das BMAS.



Thema 2:

Zulässige Tätigkeiten

Sollen in einem Gebäude, das vor dem 31.10.1993 errichtet wurde, Tätigkeiten an potenziell asbesthaltigen Bauteilen durchgeführt werden, ist zunächst festzustellen, ob diese im Sinne des Anhangs II Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung zulässig sind. Im dritten Dialogforum wurde eine Klarstellung zur Zulässigkeit bestimmter praxisüblicher Tätigkeiten vor dem Hintergrund des bestehenden Rechtsrahmens gefordert. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat dazu in der LASI-Veröffentlichung LV 45 „Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung“ (Stand: September 2018) Leitsätze formuliert, die von Angela Crone, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes, Leiterin der LASI AG „Stofflicher Gefahrenschutz“, vorgestellt wurden.

Der Begriff „Instandhaltung“ wurde konkretisiert und umfasst nun auch die „funktionale Instandhaltung und die durch diese Arbeiten notwendigen Tätigkeiten an asbesthaltigen Teilen“. Auch für Tätigkeiten im Rahmen funktionaler Instandhaltung, die zu einem Oberflächenabtrag asbesthaltiger Materialien führen, dürfen weiterhin nur anerkannte emissionsarme Verfahren zum Einsatz kommen.

Im Sinne der Leitsätze gilt, dass Asbest aus dem Bestand möglichst entfernt werden soll.

Asbesthaltige Bauteile, die mit einem zumutbaren Aufwand sicher entfernt werden können, dürfen nicht überdeckt werden. Das in der Gefahrstoffverordnung verankerte Überdeckungsverbot für Asbestzementdächer und -wandverkleidungen soll gemäß LV 45 jedoch nicht auf asbesthaltige Putze, Spachtelmassen etc. übertragen werden.



Angela Crone (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes, Leiterin der LASI AG „Stofflicher Gefahrenschutz“)

Eine weitere wichtige Voraussetzung, dass Tätigkeiten mit Asbest im gewerblichen Bereich ausgeführt werden dürfen, ist die Fach- bzw. Sachkunde der Beschäftigten. Um die Vielzahl der betroffenen Betriebe zeitnah und nach gewerkespezifischen Belangen qualifizieren zu können, wurde vom AGS-Arbeitskreis zur TRGS 519 ein risiko- und aufgabenbezogenes Qualifikationskonzept entwickelt, das von Andreas Feigmunzig (BG BAU, Leiter des AGS-Arbeitskreises zur TRGS 519) vorgestellt wurde. Teile dieses Konzeptes wurden in die aktuelle Änderung der TRGS 519 bereits aufgenommen (Anm.: Änderungen der TRGS 519 wurden am 17.10.2019 veröffentlicht). So können aufsichtführende Personen bei der Anwendung emissionsarmer Verfahren künftig mit einem praxisbezogenen Qualifikationsmodul Q1E geschult werden. Wichtige Voraussetzung für alle Beschäftigten sind Grundkenntnisse zu Vorkommen und Gefährdungen durch Asbest, die ebenfalls in der aktuellen Änderung der TRGS 519 beschrieben werden.

To-dos

- ▶ Die Ausnahmeregelungen sollen bei den anstehenden Änderungen der Gefahrstoffverordnung nicht weiterhin an das bisherige Konzept der „ASI-Arbeiten“ geknüpft werden.
- ▶ Für zulässige Tätigkeiten an Asbest soll das risiko- und aufgabenbezogene Qualifikationskonzept weiterentwickelt werden.



Thema 3:

Sichere Durchführung der Tätigkeiten

Andreas Feige-Munzig (BG BAU, Leiter des AGS-Arbeitskreises zur TRGS 519) erläuterte weitere wichtige Neuerungen der TRGS 519. Der AK TRGS 519 hat zur sicheren Durchführung von Tätigkeiten an Asbest ein risikobezogenes Schutzmaßnahmenkonzept in Form einer Expositions-Risiko-Matrix entwickelt. Die Matrix gibt für konkrete Tätigkeiten und Arbeitsverfahren die zu erwartende Exposition bzw. das Risiko an und beschreibt die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie Qualifikationsanforderungen. Die bereits umfassend erarbeitete Matrix kann im ersten Schritt aufgrund der aktuellen Rechtsgrundlage zunächst nur für Tätigkeiten mit emissionsarmen Verfahren an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen etc. veröffentlicht werden.

Andreas Feige-Munzig bedankte sich im Namen aller Beteiligten des DGUV-Messprogramms für das Bereitstellen geeigneter Messobjekte. Um die Erkenntnisse zur Verbreitung asbesthaltiger Bauprodukte weiter zu festigen und weitere sichere Arbeitsverfahren entwickeln zu können, wird um Bereitstellung weiterer Messobjekte gebeten.

Thomas von der Heyden (Institut für Arbeitsschutz der DGUV) gab einen Überblick über bereits anerkannte emissionsarme Verfahren, die für Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen etc. zur Verfügung stehen. Im Oktober 2019 sollen die ersten emissionsarmen Verfahren für flächiges Entfernen asbesthaltiger Wand- und Deckenputze veröffentlicht werden.



links:
Thomas von der Heyden
(Institut für Arbeitsschutz der DGUV)

rechts:
Andreas Feige-Munzig
(BG BAU, Leiter des
AGS-Arbeitskreises zur TRGS 519)

To-dos

- ▶ Die Aktualisierung der GefStoffV soll genutzt werden, um genauer aufzuzeigen, welche Anforderungen auch von Privatpersonen zu erfüllen sind.



Thema 4:

Weitergehende Erkundung

Prof. Dr. Thomas Kuhlbusch (BAuA) erläuterte weitere Inhalte der Leitlinie zur Asbesterkundung: Mit der Leitlinie Asbesterkundung wird gegenüber der bisherigen Praxis eine Beweislastumkehr vorgeschlagen: Bauobjekte mit Errichtungsbeginn vor dem Stichtag 31.10.1993 stehen grundsätzlich unter Asbestverdacht. Bei jedem Bauobjekt mit Baubeginn vor dem Stichtag muss mit dem Auftreten von asbesthaltigen Bauprodukten ausgegangen werden. Bei Tätigkeiten, die zu einer Faserfreisetzung führen können, muss dann grundsätzlich nach den Vorgaben der TRGS 519 gearbeitet und der anfallende Abfall als asbesthaltig entsorgt werden. Davon kann nur abgewichen werden, wenn durch eine weitergehende Erkundung durch Beprobung nachgewiesen werden kann, dass die von den Arbeiten betroffenen Bereiche aus dem Generalverdacht herausgenommen werden können. Beprobungen dienen daher nicht mehr wie bisher der Entscheidung, ob Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, sondern sind bei negativem Befund die Grundlage für mögliche Erleichterungen bei Arbeitsvorbereitung, Durchführung und Entsorgung bzw. Recycling.

Daher wird in der Leitlinie die weitergehende Erkundung durch Beprobung als Option, nicht aber als verbindlich durchzuführen vorgeschlagen. Umso mehr kommt es zum Schutz der Baubeteiligten auf die Qualitätssicherung und Dokumentation dieser Beprobung an. Martin Kessel (Obmann des Arbeitskreises VDI 6202 Blatt 3) erläutert den Stand der Überarbeitung und Ergänzung der VDI-Richtlinienreihe 6202. VDI 6202 Blatt 3 „Schadstoffbelastete bauliche und technischen Anlagen – Asbest – Erkundung und Bewertung“ (Anm.: Gründruck veröffentlicht am 1.10.2019) schlägt einen Mindestuntersuchungsumfang und geeignete Analysemethoden vor, um einen belastbaren Nachweis für eine „Asbestfreiheit“ zu ermöglichen. Konkrete Vorgaben zur mindestens erforderlichen Aussagesicherheit dieses Nachweises werden derzeit noch diskutiert.



Martin Kessel (Verein Deutscher Ingenieure)

To-dos

- ▶ Konvention möglichst in Form einer verbindlichen Rechtsvorschrift, welche Aussagesicherheit einer weitergehenden Erkundung durch Beprobung zugrunde liegen muss.
- ▶ Die Aussagesicherheit ist nicht zwingend gleichbedeutend mit dem Asbestrisiko für die Baubeteiligten, in diesem Zusammenhang sind auch Auffangmaßnahmen für falsch negative Beprobungsergebnisse zu berücksichtigen.



Thema 5:

Abfall und Entsorgung

Dr. Michael Siemann (BMU) erläuterte, dass die Leitlinie auch für die Einstufung der entstehenden Bauabfälle angewendet werden könne. Ferner sei die Angabe einer Konzentration für Asbest in Bauabfällen, bei deren Unterschreitung von einem unbedenklichen Umgang ausgegangen werden könne (Unbedenklichkeitsschwelle), aus rechtlichen und technischen Gründen nicht möglich. Dies stehe zum einen im Widerspruch zur REACH-Verordnung, die ein Inverkehrbringen von Produkten oder Gemischen, die absichtlich zugesetzte Asbestfasern enthalten, verbietet. Zum anderen könnten auch schon geringe Mengen Asbest in Bauprodukten bei mechanischer Bearbeitung zu erheblicher Faserfreisetzung führen. Eine solche Unbedenklichkeitsschwelle stünde im Widerspruch zum üblichen Vorgehen der Beurteilung von Freisetzungen von Asbest bei spezifischen Tätigkeiten. Daher könne auch aus Arbeitsschutzsicht keine Konzentrationsobergrenze für eine unbedenkliche Wiederverwendung asbesthaltiger Bauabfälle angegeben werden.



Dr. Michael Siemann (BMU)

Diskussionsbeiträge

- ▶ Einige Teilnehmer weisen auf Widersprüche in der Behandlung natürlich vorkommender mineralischer Baustoffe, die bis zu einem Gehalt von 0,1 Masseprozent Asbest in Verkehr gebracht werden dürfen, und der Weiterverwendung von Bauabfällen mit geringen Asbestgehalten hin.
- ▶ Weiterhin wird vorgebracht, dass eine Trennung von asbesthaltigen und nicht asbesthaltigen Abfällen vielfach nicht möglich ist und daher künftig deutlich weniger Bauabfälle verwertet werden können und zugleich die Absatzchancen von Recyclingbaustoffen sinken würden.
- ▶ Die resultierenden Kostenrisiken der Abfallentsorgung dürfen nicht einseitig bei den ausführenden Betrieben liegen.
- ▶ Das Thema Abschneidekriterium für die Asbestfreiheit von Bauabfällen soll noch einmal gesondert unter Beteiligung von Analytikern und Gutachtern diskutiert werden.

To-dos

- ▶ Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes für Beschäftigte der Abfall- und Recyclingwirtschaft vor Risiken durch asbesthaltige Bauabfälle.
- ▶ Verbindliche Regelungen zur Erkundung und Einstufung von Bauabfällen, die auch Aspekte des Recyclings ausreichend berücksichtigen.

Abschluss und Zusammenfassung

Peer-Oliver Villwock, Leiter der Unterabteilung „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ im BMAS, fasste zum Abschluss der ersten Diskussionsrunde zusammen, dass der Asbestdialog mit den vorgestellten Ergebnissen bereits einiges erreicht habe, aber noch nicht alle Aufgaben, die auf dem dritten Dialogforum vereinbart wurden, erledigt seien. So solle die nutzerspezifische Infoplattform nun zeitnah in Angriff genommen werden. Diese solle von der Planung über die Erkundung und sichere Durchführung der Arbeiten bis zur Entsorgung entsprechende Informationen auch für den Laien bieten.

Peer-Oliver Villwock berichtete auch über bereits in die Praxis umgesetzte Maßnahmen. So konnten mit dem Deutschen Gefahrstoffschutzpreis 2018 zahlreiche innovative Lösungen ausgezeichnet werden, die zum Schutz vor Asbest beitragen.

Hermann Fimpeler (Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks) stellt die mit dem Gefahrstoffschutzpreis ausgezeichnete Branchenlösung des Glaserhandwerks vor. Diese umfasst neben einem neu entwickelten Verfahren zum sicheren Umgang mit asbesthaltigen Fensterkitten auch eine gewerkespezifische Sachkundausbildung. Die Branchenlösung ist zwischenzeitlich auch von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ausgezeichnet worden. Die Initiative des Verbandes wird ausdrücklich begrüßt und soll auch andere Gewerke ermutigen, Lösungen im Umgang mit Asbest zu finden.

Norbert Kluger (BG BAU) bekräftigt die Notwendigkeit systematischer Fach- und Sachkundausbildung in den betroffenen Gewerken. Um den Qualifizierungsbedarf zeitnah und flächendeckend erfüllen zu können, erarbeitet die BG BAU gemeinsam mit den Sozialpartnern neue Formen der Wissensvermittlung.

In der abschließenden Diskussion wurde von den Dialogpartnerinnen und Dialogpartnern die Notwendigkeit betont, das Thema Erkundung auch im Baurecht zu berücksichtigen und die Asbestrichtlinien der Länder zu überprüfen.

Weiterhin wurde die Frage nach Fördermöglichkeiten gestellt. Corinna Kodim (Haus und Grund Deutschland) und Christine Buddenbohm (ZDB) machten in ihren Statements deutlich, dass Asbestbelastungen in Gebäuden als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten seien, und regten einen Entschädigungsfond an, der die Kosten für die anstehenden Aufgaben kompensieren solle.

Dietmar Menzer (BMI) wies in diesem Zusammenhang auf bestehende Förderprogramme der KfW hin. Aufwände für Erkundung sowie Schutzmaßnahmen für die Bearbeitung, Entfernung und Entsorgung asbesthaltiger Bauprodukte im Rahmen bestehender Förderprogramme, z. B. zur energetischen Sanierung, seien förderfähig.



Abschließende Zusammenfassung durch die Diskussionsrunde

2. Positionen zu den anstehenden Rechtsänderungen

Im zweiten Teil des Dialogforums konnten die Dialogpartnerinnen und Dialogpartnern ihre Positionen zu den anstehenden Rechtsänderungen einbringen. Als Impuls für das jeweilige Themenfeld stellte Prof. Dr.-Ing. Manfred Helmus kurze Auszüge aus den Ergebnissen der Eingangsbefragung vor.

Prof. Dr.-Ing. Manfred Helmus
(Bergische Universität Wuppertal)



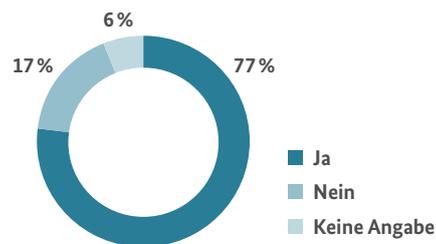
Thema 1:

Erkundungspflicht und Beprobungsstrategie

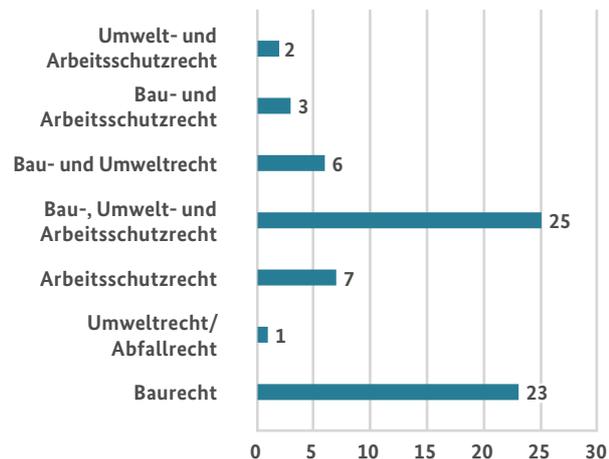
A: Rechtliche Verankerung der Erkundungspflicht

Impulse aus Eingangsbefragung

- ▶ Frage: „Ist aus Sicht Ihrer Organisation zusätzlich zu den Leitlinien mit empfehlendem Charakter eine rechtliche Verankerung von Erkundungspflichten des Veranlassers von Baumaßnahmen erforderlich?“



- ▶ Frage: „Falls eine rechtliche Verpflichtung zur Erkundung vorgesehen wird, in welchem Rechtsbereich sollte diese erfolgen?“



Statements

- ▶ **Christine Buddenbohm (ZDB):**
„Vom ZDB mit den baugewerblichen Verbänden wird eine dringende Notwendigkeit der rechtlichen Verankerung der Erkundungspflicht des Veranlassers von Bauvorhaben gesehen.“
- ▶ **Corinna Kodim (Haus und Grund Deutschland)** beantwortet die Frage nach der Erkundungspflicht des Veranlassers mit einem „klaren Nein“, da insbesondere private Bauherren i. d. R. nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Sie sieht eine entsprechende Hinweispflicht bzw. Erkundungspflicht bei der ausführenden Firma. Wenn eine Erkundungspflicht eingeführt wird, dann müsse diese im Baurecht verankert werden.



links: Christine Buddenbohm (ZDB)
rechts: Corinna Kodim (Haus und Grund Deutschland)

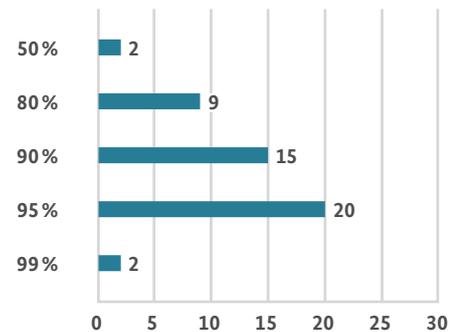
Diskussionsbeiträge

- ▶ Erkundungspflicht und die Notwendigkeit, so etwas zu veranlassen, sehe ich auch als privater Hauseigentümer eindeutig bei dem, dem das Gebäude gehört.
- ▶ Asbesterkundung durch den Veranlasser ist die Grundlage für eine reibungslose Auftragsvergabe und bietet Termin- und Kostensicherheit.
- ▶ Erkundungspflicht des Veranlassers ist Grundlage für anschließende Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beauftragten Betriebe. Die Erkundungsergebnisse müssen daher nachvollziehbar und belastbar sein.
- ▶ Unterscheidung der Anforderungen an Inhalt und Umfang der Erkundung zwischen privaten Auftraggebern einerseits und gewerblichen sowie öffentlichen Auftraggebern ist erforderlich.

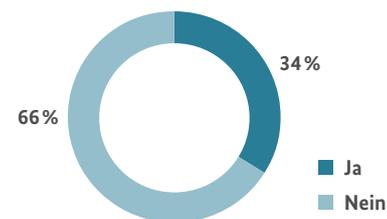
B: Aussagesicherheit der weitergehenden Erkundung durch Beprobung

Impulse aus Eingangsbefragung

- ▶ Frage: „Welche Aussagesicherheit soll der bisher in den Leitlinien vorgesehenen optionalen Beprobung mindestens zugrunde gelegt werden?“



- ▶ Frage: „Ist das Angebot der Dienstleistungen zu Prüfung, Bewertungen, Dokumentationen der Asbestfreiheit von Bau- und Abbruchabfällen ausreichend?“



Statement

- ▶ Martin Kessel (VDI – Verein Deutscher Ingenieure):
„Die VDI-Richtlinie 6202 Blatt 3 wird am 1. Oktober 2019 als Gründruck veröffentlicht und beschreibt das Vorgehen bei der technischen Erkundung und Bewertung. Die Richtlinie gibt für sämtliche asbesthaltigen Materialien an, wo bzw. an welchen Bauteilen zu untersuchen sein wird. Es ist ein Mindestuntersuchungsumfang definiert, es wird aber keine zwingend zu erreichende Aussagesicherheit angegeben. Die in der Richtlinie beschriebene Herangehensweise beruht auf statistischen Berechnungen und daher fällt es schwer, Prozentzahlen fest zu verankern und eine konkrete Aussagesicherheit zu fordern. Das Anliegen ist nachvollziehbar, dass eine Aussagesicherheit in einem hohen Prozentbereich liegen sollte, und hier muss sich der Regelsetzer äußern. Aber ein konkreter, für alle Fälle anzuwendender Zahlenwert wäre falsch. Denn bei der Erkundung einer großen Fläche mit einer Aussagesicherheit von 95 % wird akzeptiert, dass 5 % übersehen werden. Und 5 % von 1.000 m² sind deutlich mehr als 5 % von 20 m².“

C: Verpflichtung zu einer Schadstofferkundung vor Abbruchmaßnahmen

Statements der beteiligten Ressorts zu einer möglichen Verpflichtung zur Schadstofferkundung im Baurecht bzw. im Abfallrecht

- ▶ **Dietmar Menzer, BMI:**
„Die Bauministerkonferenz befasst sich in ihren Fachgremien bereits mit dem Thema Erkundungspflicht, allerdings wird dort auf die noch nicht abgeschlossenen Entwicklungen im Bereich der TRGS 519 wie auch im Bereich des Bauvertragsrechts (VOB/C, DIN ATV 18448) verwiesen.“
- ▶ **Dr. Michael Siemann, BMU:**
„Grundsätzlich ist es zielführend, eine Erkundungspflicht in allen drei Regelungsbereichen Arbeitsschutz-, Bau- und Umweltrecht zu verankern. Im Umweltbereich wäre dazu beispielsweise eine Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Implementieren präventiver Maßnahmen zur Abfallvermeidung erforderlich.“

Zusammenfassung Peer-Oliver Villwock, BMAS

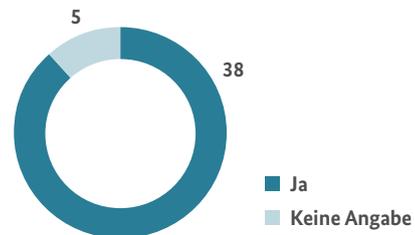
- ▶ „Die Ermittlung bleibt vor dem Hintergrund, dass vor Beginn der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen sei, immer eine Frage, die sich dem Arbeitgeber stellt. Aber auch der Auftraggeber wird hier künftig eine Rolle spielen.“
- ▶ „Zur Frage der Freischreibung bzw. Aussagesicherheit liegen erste Erkenntnisse vor, die bei den anstehenden Änderungen der Gefahrstoffverordnung berücksichtigt werden.“



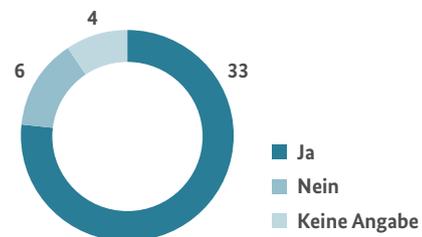
Thema 2:

Zulässige Tätigkeiten

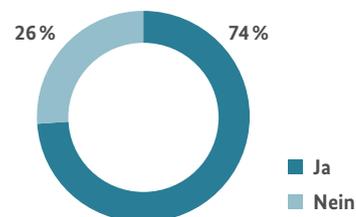
- ▶ Frage: „Sollen Instandhaltungsarbeiten künftig auch ohne Vorliegen eines emissionsarmen Verfahrens im Bereich niedrigen Risikos, also mit Grün < 10.000 Fasern pro m³, grundsätzlich möglich sein?“



- ▶ Frage: „Sollen Instandhaltungsarbeiten künftig auch im Bereich mittleren Risikos, Gelb, mit entsprechenden Schutzmaßnahmen möglich sein?“



- ▶ Frage: „Unterstützt Ihre Organisation die vorgesehene Klarstellung zum Überdeckungsverbot?“



Mit der Eingangsbefragung sollte die Position der Dialogteilnehmerinnen und -teilnehmer zu der Frage ermittelt werden, welche Bedingungen aus ihrer Sicht künftig an die Zulässigkeit von Instandhaltungsarbeiten zu stellen seien.

Statements

- ▶ **Thomas von der Heyden, Institut für Arbeitsschutz der DGUV:**
„Wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung eines emissionsarmen Verfahrens erfüllt sind (ausführliche Verfahrensbeschreibung, ausreichende Anzahl der erforderlichen Messungen inkl. Freimessung der Arbeitsbereiche mit Dokumentation), dauert es bis zur formalen Anerkennung eines Verfahrens und Aufnahme in das Verzeichnis der DGUV Information 201-012 weitere ca. drei bis vier Monate.“
- ▶ **Dr. Bettina Schröder, Arbeitsschutzbehörde Hamburg:**
„Die Beschränkung auf emissionsarme Verfahren gilt nur für Instandhaltungsarbeiten mit Oberflächenabtrag. Bei Instandhaltungsarbeiten, die nicht mit einem Oberflächenabtrag verbunden sind, gibt es diese Einschränkung nicht. Irreführend ist daher auch die pauschale Fragestellung, ob Instandhaltung künftig auch im Gelbbereich möglich sein soll. Zunächst ist zu überlegen, welche Arbeiten an asbesthaltigen Materialien immer Sinn machen und welche Tätigkeiten im Rahmen der Instandhaltung tatsächlich nicht vermeidbar sind.“
- ▶ **Annika Wörsdörfer, DGB:**
„Die Frage Instandhaltung im gelben Bereich kann nicht pauschal beantwortet werden. Man muss sich darüber unterhalten, wo und unter welchen Bedingungen wann im gelben Bereich gearbeitet werden kann. Wichtig ist an erster Stelle der Schutz der Beschäftigten. Es kommt dabei auch auf die Komplexität der Arbeitsverfahren sowie auf die Gesundheitskompetenz der Beschäftigten und deren Handlungskompetenz an. Je besser die Mitarbeiter in Deutschland geschult sind und je besser sie mit den Verfahren umgehen können, umso eher kann man in dem einen oder anderen Fall verantworten, Tätigkeiten im gelben Bereich zu erlauben. Das gilt aber nicht für Personen, die nicht wissen, was sie tun, und die Verfahren nicht kennen.“
- ▶ **Christine Buddenbohm, ZDB:**
„Es soll künftig keine Beschränkungen auf emissionsarme Verfahren geben. Es wird auf die Ausbildung der Mitarbeiter und die Gefährdungsbeurteilung gesetzt. Dazu müssen die Handwerker auch für Tätigkeiten im gelben Bereich, wenn das dann erforderlich ist, geschult werden und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Wesentliche Voraussetzung für alle Tätigkeiten im Baubereich ist immer der Arbeitsschutz und hier muss entsprechend geschult werden.“



Diskussionsrunde zum Thema Durchführung von Instandhaltungsarbeiten mit emissionsarmen Verfahren

Diskussionsbeiträge

- ▶ Ausbau bzw. Entfernen geht vor Instandhaltung.
- ▶ Minimierungsgebot muss beachtet werden.
- ▶ Anerkennung von Arbeitsverfahren künftig auch im gelben Bereich erforderlich.
- ▶ Pflicht für emissionsarme Verfahren sollten nicht verringert werden, während die Anforderungen zur Asbesterkundung erhöht werden.

Zusammenfassung Peer-Oliver Villwock, BMAS

- ▶ „Die Diskussion zur Gestaltung des künftigen Rechtsrahmens ist Gegenstand weiterer Beratungen. Die Eingangsbefragung dient nur der Positionsbestimmung der Dialogbeteiligten und stellt keine Mehrheitsentscheidung über einzelne Optionen zur Novellierung einer Gefahrstoffverordnung dar.“
- ▶ „Eine Anerkennung geeigneter Verfahren oder eine mögliche Ausweitung der zulässigen Instandhaltungsarbeiten ist noch zu konkretisieren und zu diskutieren. Es ist genau zu betrachten, wo und wie im gelben Bereich gearbeitet werden darf. Hier ist ein differenzierteres Vorgehen erforderlich. Dazu sind auch Schulungen der Mitarbeiter und Handlungskompetenz notwendig.“

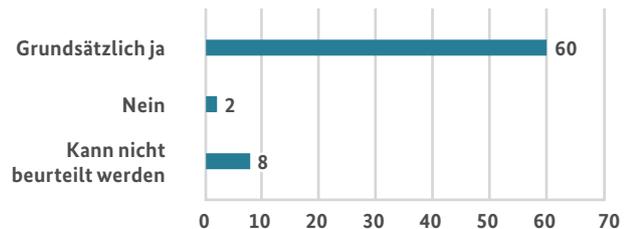


Thema 3:

Fach- und Sachkundeanforderungen

Impulse aus Eingangsbefragung

- ▶ Frage: „Findet das beschriebene modulare Konzept zur Fach- und Sachkundeausbildung die Zustimmung Ihrer Organisation?“



- ▶ Frage: „Welche Qualifikationsmodule sollen aus Sicht Ihrer Organisation künftig in die Ausbildung der Bauberufe und der entsprechenden Studiengänge integriert werden?“

Statements

- ▶ Annika Wörsdörfer, DGB:
„Es ist ein mittel- bis langfristig zu erreichendes Ziel, alle erforderlichen Kenntnisse in die Ausbildungen zu integrieren. Eine Änderung der Ausbildungsordnungen braucht Zeit. Als Sozialpartner haben wir ein gemeinsames Ziel und sind sehr gewillt und engagiert, die Qualifikationen dort zu verankern. Die Ausbildereignungsprüfung zeigt bereits, dass entsprechende Inhalte in der dualen Ausbildung integriert werden können. Auch an Hochschulen sollten die Lehrinhalte mit einer entsprechenden Prüfung angeboten werden können. Bei sehr jungen Menschen besteht jedoch das Problem, dass viele Inhalte in der Schule vermittelt werden, die meisten Dinge die jungen Menschen aber gefühlt nicht betreffen. Um den jungen Menschen in der beruflichen Erstqualifizierung die Gefährdungen bewusst zu machen, bedarf es pädagogisch gut aufbereiteter Konzepte. Um das zu realisieren, bedarf es einer Qualifikation, wie im vorgestellten Modell angedacht ist. Wenn Gesundheitskompetenz und Handlungskompetenz in Deutschland gestärkt werden, kommen wir ein großes Stück voran. Das müssen wir aber gemeinsam tun, im Rahmen der weiteren Ausgestaltung dieser modularen Ausbildung, sodass die Beschäftigten auf den Baustellen sich der Gefährdung bewusst sind und wissen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.“

- ▶ **Christine Buddenbohm, ZDB:**
 „Wir sind gerade dabei, die Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildung für das Handwerk und für die Bauwirtschaft neu aufzustellen. Dort sollen die Inhalte, die für die Verantwortlichen bzw. für die Ausführenden erforderlich sind, entsprechend dem vorgestellten Konzept Berücksichtigung finden. Das Glaserhandwerk ist dazu ein gutes Beispiel, dort wurde ein guter Weg gefunden, um in der Meisterausbildung die Sachkunde zu integrieren. Wir setzen uns auch dafür ein, dass das Qualifikationsmodul Q1E in den beruflichen Ausbildungsstätten angeboten wird. Auch in der Meisterausbildung ist es kein Problem, die entsprechenden Module anzubieten. Und das sollte später auch anerkannt werden.“

- ▶ **Dr. Bettina Schröder, Arbeitsschutzbehörde Hamburg:**
 „Das neue modulare System spricht u. a. auch das Thema Grundkenntnisse an. Dieses Thema beschäftigt die Aufsichtsbehörden schon lange, da bereits nach der heutigen Sachkunderegelung nur Fachkundige diese Lehrgänge absolvieren dürfen. Daher ist es wesentlich, die Grundkenntnisse bereits in den Ausbildungen zu verankern. Bei dem Praxismodul Q1E sind gewerkespezifische Arbeiten zu schulen. Hier besteht das Ziel, dass sich die verschiedenen Gewerke konkret überlegen, mit welchem Verfahren sie arbeiten. Dafür können sie eine Schulung auch selbst entwickeln und diese als Verbände oder als Innungen anbieten. Oder auch direkt in die künftige Ausbildung in ihren Gewerken integrieren. Bei der Meisterausbildung ist es bisher nicht flächendeckend der Fall, dass dort Sachkundelehrgänge integriert sind. Wo nachweisbar die entsprechenden Inhalte vermittelt werden, soll auch die erforderliche Qualifikation im Sinne einer Sachkunde anerkannt werden.“

- ▶ **Prof. Dr.-Ing. Manfred Helmus, Bergische Universität Wuppertal:**
 „Universitäten und Hochschulen sind frei in der Gestaltung ihrer Lehrinhalte. Das Thema Asbest muss aber auch bei den akademischen Ausbildungsgängen ankommen, insbesondere in den Fächern, die Planung und Ausschreibung betreffen. Im Bauingenieurwesen und in der Architektur wird das Thema noch nicht flächendeckend behandelt. Dort muss das zwingend hin, ist aber ein freiwilliges Thema.“



Diskussionsrunde zum Thema Integration der Fach- und Sachkundeforderungen in die Ausbildung

Diskussionsbeiträge

- ▶ Das Thema ist nicht nur in der Bauwirtschaft, sondern auch in anderen Bereichen wie z. B. technischen Anlagen, Maschinenbau wichtig.
- ▶ Wie kann Fach- bzw. Sachkunde ausländischen Firmen und deren Beschäftigten vermittelt werden? Lehrgänge und Prüfungen ggf. auch in Fremdsprachen anbieten?

Zusammenfassung Peer-Oliver Villwock, BMAS

- ▶ „Es gilt die Freiheit für Forschung und Lehre. Dort werden die Führungskräfte von morgen ausgebildet, die über Planung und Ausführung entscheiden. Hier muss überlegt werden, wie eine verbindliche Verankerung der Thematik möglich ist.“
- ▶ „Es hat sich bestätigt, dass die Gesundheits- und Handlungskompetenz zu stärken sind. Das kann nur durch Ausbildung und Qualifizierung erreicht werden. Daraus resultiert auch die Aufgabe, spezifisch auf die besonderen Voraussetzungen von Personen aus anderen Ländern einzugehen.“

Peer-Oliver Villwock (rechts) vom BMAS fasst die Ergebnisse der Diskussion zusammen





Thema 4: *Sonstiges*

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten nun Gelegenheit, weitere für sie relevante Punkte anzusprechen. Das Thema Abfall und Entsorgung wurde nochmals aufgegriffen und die Forderung nach Verfahren zur Bescheinigung der Asbestfreiheit von Sekundärrohstoffen wiederholt. Als Grundlage für das Verbot einer Verwertung von asbesthaltigen Bauabfällen sollten konkrete Verfahren und Nachweisgrenzen zur Bestimmung von Asbest in den Abfällen angegeben werden.



Die Teilnehmenden verfolgen die Podiumsdiskussionen

Zusammenfassung und Ausblick

Peer-Oliver Villwock, BMAS

„Im ersten Teil der Veranstaltung wurde zur Diskussion gestellt, inwieweit die anstehenden Fragen im Bereich des jetzigen Rechtsrahmens bereits beantwortet werden konnten. Im zweiten Teil beschäftigte sich die Runde mit möglichen Rechtsänderungen. Im Bereich Arbeitsschutz wird die Novelle der Gefahrstoffverordnung kommen. Auch andere Rechtsbereiche wie das Baurecht und das Umweltrecht wurden angesprochen. Die Diskussionen zeigen, dass der Asbestdialog von den beteiligten Ministerien – BMI, BMU und BMAS – gemeinsam und offen mit den Dialogpartnerinnen und Dialogpartnern geführt wird. Zu diesem Zeitpunkt liegt noch nicht für alles eine befriedigende Antwort vor. Dennoch ist dieser Dialog ein richtungsweisendes Modell – gerade bei komplexen Fragestellungen. Der Dialogprozess ist wichtig, um Lösungen zu finden, die gut und praxistauglich sind. Es ist dann aber der Gesetzgeber, der Regelungen treffen muss – unterstützt von den Experten aus den Ausschüssen. Diese Ergebnisse werden dann im fünften und abschließenden Dialogforum am 26. März 2020 im BMVI vorgestellt.“

Die Teilnehmenden des vierten Dialogforums im Erich-Klausener-Saal des BMVI



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
10117 Berlin
info@bmas.bund.de
www.bmas.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
11055 Berlin
poststelle@bmu.bund.de
www.bmu.de

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
10557 Berlin
poststelle@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Redaktion

Dr. Georg Hilpert, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Dr. Astrid Smola, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Achim Sieker, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Andrea Bonner, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Dietmar Menzer, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Dr. Michael Siemann, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Scholz & Friends Berlin GmbH

Layout und Grafiken

Scholz & Friends Berlin GmbH, www.s-f.com

Bildnachweis

Jordis Schlösser, OSTKREUZ Agentur der Fotografen GmbH

Stand

Februar 2020